STADT WETZLAR

MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Kämmerei	21.09.2015	2640/15 - I/598

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	28.09.2015		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.11.2015		
Stadtverordnetenversammlung	19.11.2015		

Betreff:

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes und Hessisches Kommunalinvestitionsprogramm

Anlage/n:

ohne

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass gemäß der Veröffentlichung durch das Hessische Ministerium der Finanzen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsprogrammes Investitionen der Stadt Wetzlar bis zu 5.575.958 Euro gefördert werden. Davon stehen 1.680.501 Euro aus dem Landesprogramm und 3.895.457 Euro aus dem Bundesprogramm zur Verfügung.

Weitere Antragsmöglichkeiten könnten sich aus den Programmteilen „Wohnraum“ und „Kommunen mit Einrichtungen zur Erstaufnahme von Flüchtlingen“ ergeben. Zu diesen Programmteilen sind noch keine Einzelheiten bekannt.

Wetzlar, den 21.09.2015 gez. Dette

Begründung:

1. Allgemeines

Am 30.06.2015 ist das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz) in Kraft getreten. Gemäß der §§ 1 und 2 der Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz stellt der Bund Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro für finanzschwache Kommunen in den Flächenländern und strukturschwache Gebiete in den Stadtstaaten zur Verfügung. Auf das Land Hessen entfallen 317.138.500 Euro.

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat am 15.09.2015 das Hessische Kommunalinvestitionsprogramm vorgestellt. Dieses umfasst ein Gesamtvolumen von 1.027.504.500 Euro, soll am 22.09.2015 in den Landtag eingebracht und voraussichtlich im November beschlossen werden.

Der Magistrat beabsichtigt, die Finanzhilfen des Bundes und des Landes vorrangig für bereits geplante Maßnahmen einzusetzen, um auch die vorgesehenen Abrechnungszeiträume einhalten zu können.

2. Bundesprogramm

Die Mittel aus dem Bundesprogramm setzen sich wie folgt zusammen:

Bundeszuschuss	3.570.810 Euro	Zuschuss
Kofinanzierung Stadt	397.000 Euro	Eigenmittel/Darlehen
Summe	**3.967.810 Euro**	

Als Förderbereiche eröffnen sich gemäß § 3 des Kommunalinvestitionsförderungs-gesetzes:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur
   a. Krankenhäuser,
   b. Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezo-genem Lärm,
   c. Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
   d. Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
   e. energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
   f. Luftreinhaltung.
2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
   a. Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
   b. energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
   c. energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
   d. Modernisierung von überbetrieblichen Bildungsstätten.

Eine Förderung für Investitionen aus oben genannten Bereichen ist möglich für Maßnahmen, die nach dem 30.06.2015 begonnen wurden. Die Vorhaben müssen bis zum 31.12.2018 vollständig abgenommen und im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

3. Landesprogramm Kommunale Infrastruktur

Für die Stadt Wetzlar ergibt sich gemäß der Kontingentverteilung aus dem Landesprogramm ein möglicher Darlehensbetrag in Höhe von 1.608.148 Euro. Die Darlehensabwicklung erfolgt über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank).

Die Tilgung wird in Höhe von 80 % vom Land Hessen getragen, 20 % der Tilgungsleistung sind von der Stadt aufzubringen. Das Land übernimmt die Zinsen für die ersten zehn Jahre, weitere Zinszuschusszahlungen sind möglich.

Gesamtdarlehen	1.608.148 Euro	WI-Bank
Tilgung	1.286.518 Euro	Land
Tilgung	321.630 Euro	Stadt

Als Förderbereiche sollen folgende aufgenommen werden:

- Investitionen in Ganztagsschulen (Pakt für den Nachmittag),
- Sonstige Bildungsinfrastrukturinvestitionen (Auffangtatbestand),
- Verbesserung der Mobilität (insbesondere Instandhaltung und Sanierung von Straßen und Fußgängerwegen, Neuerrichtung, Instandhaltung und Sanierung von Radwegen, Verbessrung im öffentlichen Personennahverkehr, Elektromobilität, Herstellung der Barrierefreiheit),
- Breitbandausbau in der Informationstechnologie,
- Sonstige Kommunale Infrastrukturinvestitionen (Auffangtatbestand).

Maßnahmen des Landesprogrammes müssen bis zum 30.06.2019 vollständig abgenommen sein.

4. Landesprogramm Wohnraum

Das Kommunalinvestitionsprogramm sieht landesweit rund weitere 230 Mio. Euro vor. Dabei handelt es sich um Förderdarlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren. Die Tilgung erfolgt vollumfänglich durch die Kommunen, das Land übernimmt für zehn Jahre die Zinsen.

Derzeit liegen noch keine kommunenscharfen Verteilungswerte der Förderdarlehen bzw. Antragsvoraussetzungen vor.

5. Fördermittel für Kommunen mit Einrichtungen zur Erstaufnahme von Flüchtlingen

Aus dem Programmteil Kommunale Infrastruktur ist ein Gesamtkontingent von 25 Mio. Euro für Kommunen mit Einrichtungen zur Erstaufnahme von Flüchtlingen vorgesehen. Die Mittel sollen als Darlehen mit dreißigjähriger Laufzeit ausgestaltet werden. Die Tilgung soll zu 80 % vom Land und zu 20 % von den Kommunen getragen werden. Das Land übernimmt die Zinsen für die ersten zehn Jahre und leistet für weitere zehn Jahre

Zinszuschusszahlungen.

Derzeit liegen weder kommunenscharfen Verteilungswerte der Förderdarlehen noch konkrete Informationen über mögliche Förderbereiche vor.